

# Merkblatt Liquidation einer GmbH

## 1. Auflösungsgründe und Auflösungsverfahren

Es gibt verschiedene Auflösungsgründe einer Kapitalgesellschaft. Typischerweise erfolgt die Auflösung durch gesonderten schriftlichen Gesellschafterbeschluss (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG), der grds. einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen bedarf. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Wirksamwerden erst nach längerer Zeit) muss er als Satzungsänderung notariell beurkundet werden.

Der Auflösungsbeschluss hat ab Wirksamkeit die automatische Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Hierbei kann es zweckmäßig sein, wegen des Erfordernisses der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz das Ende eines Geschäftsjahres zu bestimmen; ist kein Termin genannt, gilt der Tag der Beschlussfassung selbst als maßgeblich für die Auflösungswirkung. Der Auflösungstermin ist exakt festzulegen, da er maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung ist (vgl. § 11 KStG). Ab dem Auflösungszeitpunkt firmiert die Gesellschaft mit dem Zusatz „i.L.“. Im Beschluss sollte ebenfalls geregelt sein, bei wem die Bücher und Schriften der Gesellschaft nach Beendigung der Abwicklung verwahrt werden (§ 74 GmbHG).

Weitere Auflösungsgründe können beispielsweise sein: Zeitablauf (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG); gerichtliches Auflösungsurteil (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG); Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG); Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG); Verfügung des Registergerichts, z.B. wegen Satzungsmängeln oder Nichteinhaltung der Volleinzahlungspflicht nach §§ 144 a, b FGG (§ 60 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG) oder aufgrund sonstiger registeraufsichtlicher Befugnisse (vgl. §§ 142, 144 FGG, 37 HGB); Sitzverlegung in das Ausland, Erwerb aller Geschäftsanteile durch die GmbH oder die Vereinbarung bestimmter Kündigungsklauseln im Gesellschaftsvertrag mit der Folge der Auflösung.

Die aufgelöste Gesellschaft besteht fort. Auflösung bedeutet also nicht, dass die Existenz der GmbH aufhört, sondern nur eine Änderung des Gesellschaftszwecks. Diese ist nunmehr nicht mehr auf die werbende Teilnahme am Wirtschaftsverkehr

gerichtet, sondern auf die Abwicklung des Gesellschaftsvermögens, d.h. die Versilberung der Aktiva, Begleichung der Verbindlichkeiten und Verteilung eines etwaigen Überschusses. Erst nach vollständiger Abwicklung ist die Gesellschaft beendet und kann im Handelsregister gelöscht werden. Die zeitliche Reihenfolge des Lebens einer Gesellschaft ist also: Auflösung - Abwicklung - Vollbeendigung - Löschung. Nur ausnahmsweise können diese Stadien zusammen fallen, vor allem bei Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit durch das Registergericht gemäß § 141a FGG (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG)

Die Auflösung der Gesellschaft sowie die Bestellung der Liquidatoren mit Vertretungsmacht ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 65 Abs. 1 GmbHG). Anmeldeverpflichtet sind nach § 78 GmbHG i.d.R. die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl, nicht die Geschäftsführer, deren Amt bereits mit Eintritt des Auflösungsstatbestandes (z.B. des Beschlusses) geendet hat (anders nur bei konstitutiver Anmeldung einer Satzungsänderung). Mangels abweichender Regelungen in der Satzung oder im Gesellschafterbeschluss sind allerdings die Liquidatoren mit den Geschäftsführern identisch (sog. „geborene Liquidatoren“). Gleichwohl sind die Versicherungen des Geschäftsführers gemäß §§ 67 Abs. 3, 66 Abs. 4 und 8 Abs. 3 GmbHG durch den geborenen Liquidator erneut abzugeben. Die Anmeldepflicht entfällt nur dann, wenn die Auflösung von Amts wegen eingetragen wird (z.B. im Falle der Insolvenz). Eine beglaubigte Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten

Die Liquidatoren müssen die Auflösung dreimal in den in der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungsblättern (in der Regel also nur im Bundesanzeiger) bekanntmachen, verbunden mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden (sog. Gläubigeraufruf). Diese Bekanntmachung ist von besonderer praktischer Bedeutung, da erst die dritte Bekanntmachung den Lauf des sog. Sperrjahres nach § 73 GmbHG in Gang setzt. Vor dessen Ablauf kann u.a. das Erlöschen nicht im Handelsregister verlautbart und mit der Verteilung des Restvermögens begonnen werden. Eine schuldhaft verzögerte Veröffentlichung kann die Liquidatoren schadenersatzpflichtig machen (§ 71 Abs. 4, § 43 Abs. 1 GmbHG). Ein Beispielschreiben an den Verlag des Bundesanzeigers mit Veröffentlichungsvorschlag ist im Anhang beigelegt.

Die aufgelöste Gesellschaft kann grundsätzlich durch Gesellschafterbeschluss fortgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch unter anderem, dass noch nicht mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens begonnen wurde und der Auflösungsgrund beseitigt ist. Auch die Fortsetzung durch Beschluss ist zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

## **2. Die Abwicklung (Liquidation)**

Während der Liquidation besteht die Gesellschaft mit nun auf Abwicklung des Gesellschaftsvermögens geändertem Gesellschaftszweck fort. An die Stelle des Geschäftsführers treten die Liquidatoren, die für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich sind. Die Liquidation kann sich in der Praxis über einen längeren Zeitraum hinziehen. Das einjährige Sperrjahr ist bei der GmbH regelmäßig die gesetzlich fixierte Mindestdauer der Liquidation, eine gleichzeitige Anmeldung der Auflösung und des Erlöschens vor Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ist grds. unzulässig. Ausnahmsweise ist die Anmeldung des Erlöschens vor Ablauf des Sperrjahres zulässig, wenn die GmbH nach Befriedigung aller Gläubiger kein Vermögen mehr besitzt; hierbei ist dem Registergericht der genannte Sachverhalt jedoch genau nachzuweisen.

Die Beendigung des Liquidatorenamtes erfolgt durch Abberufung der Gesellschafterversammlung, durch gerichtliche Entscheidung im Falle eines wichtigen Grundes oder durch Amtsniederlegung, die in Ermangelung entgegenstehender Satzungsregelungen grundsätzlich jeder Zeit möglich ist. Auch ein Wechsel im Liquidatorenamt ist in das Handelsregister einzutragen. Unabhängig von der formalen Stellung bleibt jedoch die vertragliche Vereinbarung mit der Gesellschaft (Anstellungsvertrag).

Zweck und Inhalt der Liquidation ist die Beendigung der laufenden Geschäfte mit dem Ziel, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende, nur noch in Geld bestehende Vermögen an die Gesellschafter zu verteilen. Insoweit beschreibt sich auch die Aufgabe der Liquidatoren (§ 70 GmbHG). Die Liquidatoren sind im Interesse der Gesellschaft an einer möglichst raschen Abwicklung einerseits und an einem

möglichst hohen Endvermögen andererseits verpflichtet, hierbei haften sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Die Abwicklung der laufenden Geschäfte beinhaltet insbesondere die Einziehung der bestehenden Forderungen und die Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten. Hierbei sind Dauerschuldverhältnisse in angemessener Zeit zu beenden und neue Geschäfte nur dann einzugehen, wenn dies den Abschluss der Liquidation nicht verzögert. Hauptinhalt der Liquidation ist jedoch die „Zugeldmachung des Vermögens“, d.h. sämtliche Aktiva der Gesellschaft zu Geld zu machen. Dies dient sowohl dazu, die Gesellschaftsgläubiger befriedigen zu können, als auch die in bar zu erfüllende Vermögensverteilung im Interesse einer optimalen Werterhaltung der Substanz vorzubereiten. Gegebenenfalls sind Unternehmensveräußerungen oder Teilbetriebsveräußerungen unter weitestgehender Vermeidung der Zerschlagung von Vermögenswerten in Betracht zu ziehen. Auch der Verkauf von Aktiva an Gesellschafter ist bei einem angemessenen Preis unter entsprechender Dokumentation und Gleichbehandlung aller Gesellschafter zulässig. Im Innenverhältnis sichern sich die Liquidatoren in Zweifelsfällen, insbesondere bei besonders wertvollen Vermögensgegenständen, zweckmäßigerweise durch einen Gesellschafterbeschluss ab.

Während der Liquidation haben die Abwickler mit wenigen Ausnahmen die allgemeinen Regeln der Rechnungslegung der verbenden Gesellschaft einzuhalten. Insbesondere sind drei Dinge zu beachten (§ 71 GmbHG): Es ist neben den periodischen Jahresabschlüssen eine Liquidationseröffnungsbilanz mit Erläuterungsbericht aufzustellen, auf die die allgemeinen Vorschriften über Jahresabschlüsse mit gewissen Modifikationen bzgl. des Anlagevermögens anzuwenden sind; über die Rechnungslegung und die Entlastung der Liquidatoren beschließt die Gesellschafterversammlung. Auch die Fragen der Offenlegung und der Abschlussprüfung müssen berücksichtigt werden (§§ 316 ff., 325 ff. HGB).

Auch im täglichen Umgang sind Besonderheiten zu berücksichtigen: Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen neben den allgemeinen Positionen auch die Tatsache, dass die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, alle Liquidatoren sowie - falls einschlägig - der Gesamtbetrag der aus-

stehenden Einlagen, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, angegeben werden (vgl. § 71 Abs. 5 GmbHG).

Die Gesellschafter haben einen gesetzlichen Anspruch auf Ausschüttung des nach Abwicklung verbliebenen Gesellschaftsvermögens im Verhältnis ihrer nominalen Geschäftsanteile (§ 72 GmbHG). Dies sind hierbei diejenigen, die im Zeitpunkt der Vermögensverteilung Gesellschafter sind. Der Anspruch besteht dem Inhalt nach in einer Geldleistung, auf Teilung in Natur braucht sich der Gesellschafter grundsätzlich nicht einzulassen. Abweichungen durch Gesellschafterbeschluss sind zulässig. Die Verteilung des Gesellschaftervermögens darf erst erfolgen, wenn sowohl das Sperrjahr abgelaufen ist als auch bekannte Schulden entweder getilgt sind oder ihre Befriedigung sichergestellt ist (durch Hinterlegung oder Sicherheitsleistung). Neben der Sperrwirkung für die Auszahlung des Gesellschaftsvermögens liegt die Bedeutung des Sperrjahres in der Sicherung der bekannten Gesellschaftsgläubiger. Forderungen gegen die Gesellschaft sind zu begleichen, soweit sie unstreitig und fällig sind und der Gläubiger feststeht. Ist mit der Vermögensverteilung bereits begonnen und meldet sich später ein bisher unbekannter Gläubiger, muss sie unterbrochen werden. Nach Ablauf des Sperrjahres und Tilgung bzw. Sicherstellung aller bekannten Verbindlichkeiten wird der Ausschüttungsanspruch der Gesellschafter fällig. Bei Ausschüttung unter Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen hat die Gesellschaft einen Anspruch gegen die Gesellschafter auf Rückerstattung des jeweils Empfangenen. Daneben bestehen Ansprüche der Gesellschaft gegen die Liquidatoren.

Nachdem das verwertbare Vermögen verteilt ist und keine sonstigen Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die Abwicklung beendet. In der Regel ist die Vermögensverteilung der letzte Akt der Liquidation. Nach der Vermögensverteilung haben die Liquidatoren der Gesellschafterversammlung eine Schlussrechnung vorzulegen, die anhand der Schlussrechnung über die Beendigung der Liquidation und die Entlastung der Liquidatoren entscheidet.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren das Erlöschen im Handelsregister anzumelden (§ 74 Abs. 1 GmbHG); Ein Beispiel hierzu finden Sie in der Anlage. Der Anmeldung sind die Belegexemplare über die dreimalige Bekanntmachung der Auflösungserklärung, welche auch das Gläubigeraufgebot zu enthalten

hat, dem Gericht vorzulegen. Damit erlischt zugleich das Liquidatorenamt. Das Registergericht trägt das Erlöschen nach Prüfung, ob die Abwicklung tatsächlich beendet ist, ein. Hierbei hat das Gericht nach § 12 FGG von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und kann in diesem Rahmen die Anmeldung z.B. dem Finanzamt zur Stellungnahme zuleiten, ob die Liquidationsabschlussbilanz vorgelegt wurde und die steuerliche Veranlagung abgeschlossen ist. Sollten Bedenken oder Einwände geäußert werden, wird die Eintragung der Löschung bis zur Vollbeendigung zurückgestellt.

Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind für die Dauer von zehn Jahren durch einen Gesellschafter oder einen Dritten aufzubewahren. (§ 74 Abs. 2 GmbHG), daneben bestehen weitere steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen (§ 147 AO).

Sollte sich nach Löschung der Gesellschaft herausstellen, dass sie in Wirklichkeit noch nicht voll beendet war, hat eine Nachtragsliquidation stattzufinden. Der dann erforderliche Nachtragsliquidator wird ausschließlich durch das Registergericht bestellt. In Handelsregister wird dabei die Löschung des bisher unrichtigen Lösungsvermerks verlautbart. Hierbei ist jedoch ein neuer Gläubigeraufruf sowie die erneute Einhaltung des Sperrjahres nicht erforderlich.

## Anhang: Textmuster

### a. Beispiel Muster einer Registeranmeldung: Auflösung der Gesellschaft

**HR B ...**

**... GmbH mit dem Sitz in ...**

*Zur Eintragung in das Handelsregister wird folgendes angemeldet:*

- 1. Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst.*
- 2. Die bisherigen Geschäftsführer wurden abberufen.*
- 3. Zu Liquidatoren wurden bestellt:*

*Vor- und Zuname.,*

*geboren am ....*

*wohnhaft in ...*

*sowie .....*

*Die Liquidatoren vertreten gemäß Satzung.*

*Nach Belehrung durch den Notar über die unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht gemäß § 53 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister und die Strafbarkeit einer falschen Versicherung (§ 66 Abs. 4 GmbHG) versichert jeder Liquidator, dass*

- a) keine Umstände vorliegen, die seiner Bestellung gemäß § 66 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 GmbHG entgegenstehen und dass er über seine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht durch den beglaubigenden Notar belehrt wurde, ferner, dass er keiner Betreuung nach §§ 1896 ff BGB unterliegt.*

*Er versichert damit, dass ihm der Wortlaut der §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuches vom beglaubigenden Notar bekanntgegeben wurde und dass er nicht wegen einer Straftat nach diesen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist, ferner, dass ihm weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagt wurde, und zwar in keinerlei Hinsicht, also insbesondere nicht in Bezug auf einen Gegenstand, der mit dem Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise übereinstimmt.*

*b) er vom beglaubigenden Notar über seine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht belehrt worden ist.*

*Angeschlossen ist die beglaubigte Kopie des Protokolls der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft.*

*Die Pflichten eines Liquidators sind den Erschienenen bekannt.*

#### b. Beispiel der Registeranmeldung über das Erlöschen der Gesellschaft

**HR B ...**

**... GmbH mit dem Sitz in ...**

*Zur Eintragung in das Handelsregister wird folgendes angemeldet:*

- 1. Die Liquidation ist beendet. Das Liquidatorenamt ist niedergelegt.*
- 2. Die Firma ist erloschen.*
- 3. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden von ... Name, Beruf, Adresse aufbewahrt.*

*Beigefügt sind die Belegexemplare über den dreimaligen Aufruf an die Gesellschaftsgläubiger nach § 65 Abs. 2 GmbHG.*



c. Beispiel für Veröffentlichungsauftrag des Liquidators

An die  
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH  
Postfach 10 05 34  
50445 Bonn

(Telefondurchwahl: 0221/2029-233)

oder über die Internetadresse:

[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

oder über die emailadresse:

[vertrieb@bundesanzeiger.de](mailto:vertrieb@bundesanzeiger.de)

**Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ... GmbH wurde durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst. Als Liquidator beantrage ich gem. § 73 Abs. 1 GmbHG die dreimalige Veröffentlichung des nachstehenden Mustertextes im elektronischen Bundesanzeiger:

..... GmbH i.L.

Postanschrift: .... (Amtsgericht .....; HRB ...)

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

*Nürnberg, den ...*

.....

*(der Liquidator)*

*Entstehende Kosten bitte ich der Gesellschaft aufzugeben. Für eine baldige Erledigung wäre ich sehr dankbar.*

*Mit freundlichen Grüßen ...*